
VORENTWURF

ARTENSCHUTZBEITRAG

Gemeinde Rastow

Bebauungsplan Nr. 14

"Schulcampus Rastow"

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI
Landschaftsarchitekten GmbH
Jungfernstieg 6
19053 Schwerin

Schwerin, 27. März 2025



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
1.3	Methodisches Vorgehen	5
1.4	Datengrundlagen	6
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN	8
2.1	Beschreibung des Vorhabens	8
2.2	Technische Gestaltung der Baumaßnahme	10
2.3	Relevante Projektwirkungen	10
3	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	14
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Arten	16
3.1.1	Potentiell Vorkommende Pflanzenarten, Flechten, Moose, Pilze	16
3.1.2	Tierarten	16
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	22
4	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSSMASSNAHMEN	25
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	25
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	27
5	ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS.7 BNATSCHG.....	28
5.1	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes	28
5.2	Alternativenprüfung	28
5.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahme-genehmigung (FCS-Maßnahmen)	28
6	ZUSAMMENFASSUNG	29
7	QUELLENVERZEICHNIS	31
7.1	Quellen	31
7.2	Gesetze und Richtlinien	32
8	ANLAGEN	32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Untersuchungsgebietes	4
Abbildung 2: städtebaulicher Entwurf zum B-Plan Nr. 14 auf Grundlage des Masterplanes	10
Abbildung 3: Amtsstraße mit aufgelöster Baumhecke und vorhandener Wohnbebauung	13
Abbildung 4: betroffene Ackerfläche mit angrenzendem Siedlungsbereich	13
Abbildung 5: als Bolzplatz genutzte Fläche westlich der beiden vorhandenen Wohngebäude	14
Abbildung 6: westlicher Bereich mit Rodelberg	14
Abbildung 7: vorhandenes Schulgelände	15
Abbildung 8: vorhandener Sportplatz mit nördlich angrenzender Wohnbebauung	15

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Baubedingte Wirkungen	10
Tabelle 2: Anlagenbedingte Wirkungen	11
Tabelle 3: Betriebsbedingte Wirkungen	12

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung ¹

Die Gemeinde Rastow erstellt einen Bebauungsplan (B-Plan) für den Schulcampus in Rastow für die Entwicklung des vorhandenen Schulstandortes mit der Regionalen Schule und der Grundschule sowie der erforderlichen Sport- und Spielflächen. Des Weiteren soll ein kleines neues Wohngebiet für 10 Einfamilienhäuser südlich der Amtsstraße entwickelt werden. Da Teilflächen des Planungsgebietes im Außenbereich liegen, ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich.

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes erfolgt durch das Architektur- und Stadtplanungsbüro Stutz & Winter, Schwerin.

„Das Plangebiet befindet sich ca. 20 km südlich der Landeshauptstadt Schwerin, 22 km nordwestlich der Stadt Ludwigslust, 30 km westlich der Stadt Parchim und ca. 20 km nordwestlich der Stadt Neustadt-Glewe, nördlich und südlich der „Amtsstraße“ und westlich der „Schulstraße“ am nordwestlichen Ortsausgang von Rastow. ...

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- nördlich durch die Wohnbebauungen an den Straßen „Birkenhorst“, „Langen Stücken“ und „Schulstraße“ sowie durch eine innerörtliche Waldfläche,
- östlich durch die Schulstraße und eine Wohnbebauung an der Amtsstraße,
- südlich durch die Amtsstraße und eine Ackerfläche,
- westlich durch eine Acker- und Wiesenfläche.

Die angrenzenden Nutzungen, sind bis auf die Wege- und Verkehrsachsen, landwirtschaftlich, gärtnerisch und wohnungstechnisch geprägt. Die umliegenden Wohngrundstücke sind mit ein- bis dreigeschossigen Wohngebäuden bebaut. Die von der Planung betroffenen Flurstücke befinden sich größtenteils im Eigentum der Gemeinde Rastow.

Der Bebauungsplan schließt 2 Einfamilienhausgrundstücke an der Amtsstraße mit ein. Hier wird nur der Bestand festgesetzt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 87.000 m². ...

Im Norden der Plangebietsfläche wird eine Teilfläche noch kleingärtnerisch als Pachtgärten genutzt, andere Gartenflächen wurden bereits aufgegeben bzw. werden in absehbarer Zeit nicht erneut als Gartenfläche verpachtet, so dass davon ausgegangen wird, dass diese Plangebietsfläche grundsätzlich zur baulichen Entwicklung zur Verfügung stehen wird. Auf den noch in Nutzung befindlichen Gärten befinden sich vereinzelt noch Gartenlauben unterschiedlicher Größe und Art.

Die Grundstücksfläche für den Schulcampus befindet sich zum Teil in schulischer Bewirtschaftung und stehen für den Neubau der Sportanlagen und Sportgebäude zur Verfügung.

¹ ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER: Planbegründung zum Bebauungsplanes Nr. 14, „Schulcampus Rastow“ Stand: Vorentwurf, Februar 2025.

Der südlich der Amtsstraße gelegene Bereich für eine kleinteilige Einfamilienhausbebauung wird zzt. als Ackerfläche genutzt.“

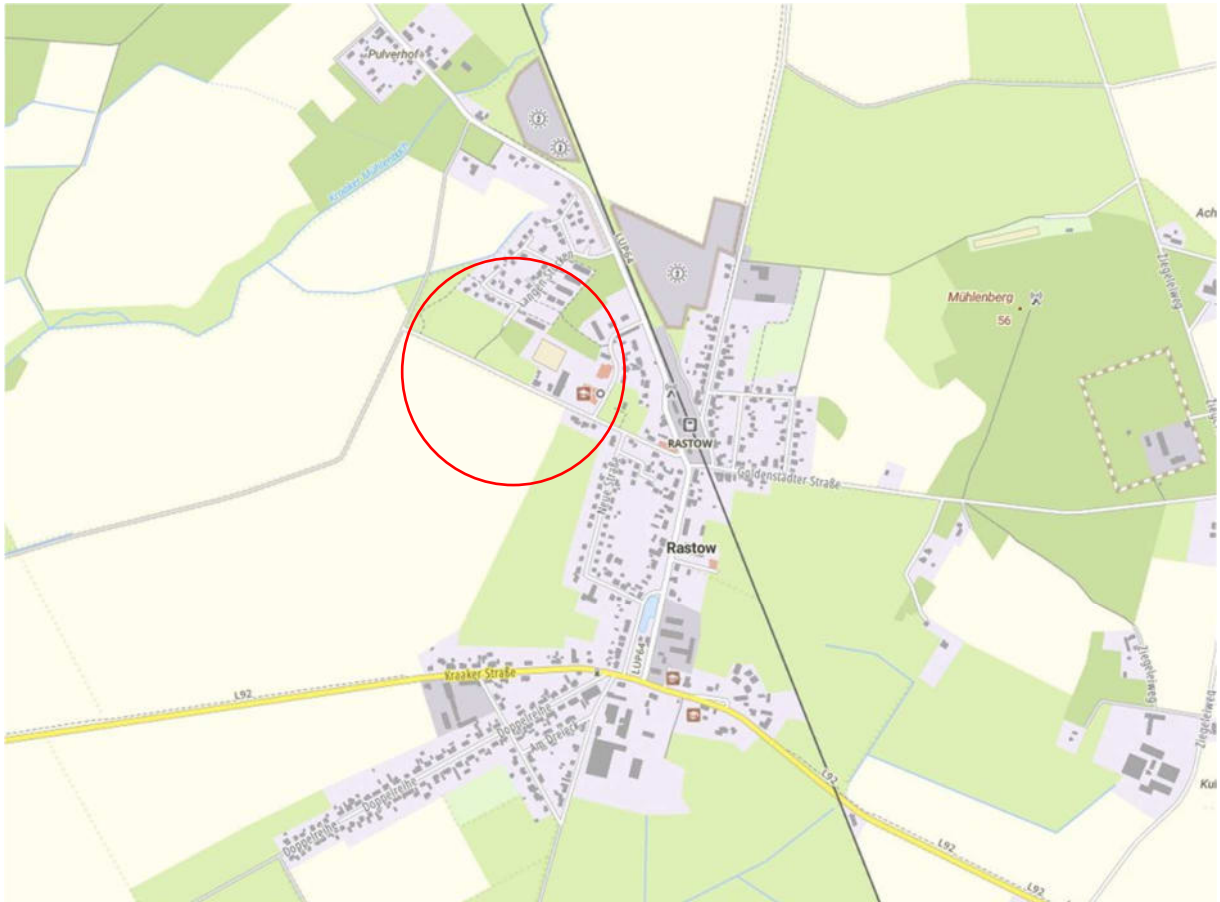


Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Untersuchungsgebietes (Geoportal-mv.de, Zugriff: Februar 2025)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß §44 Abs. 1 (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß §44 Abs. 5 (BNatSchG) liegt bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft kein Verbotstatbestand vor:

1. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.3 Methodisches Vorgehen

Im ersten Schritt (s. Kapitel 3) wird geprüft, welche Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Grundlage für die Ermittlung des Vorkommens der geschützten Arten sind alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die gemäß der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) vom LUNG M-V (Stand: 22.07.2015) benannt sind. Des Weiteren sind Bestandteil der Ermittlung alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, die der Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ vom LUNG M-V (08.11.2016) entnommen wurden.

Im Rahmen der Abschichtung werden zunächst alle Arten herausgefiltert, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Relevanzprüfung erfolgt zunächst in tabellarischer Form:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Tierarten (siehe Anlage 1)
- europäische Vogelarten (siehe Anlage 2)

Für nichtbetroffene Arten, dies sind:

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint;
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten in den Steckbriefen des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten können des Weiteren auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG entnommen werden;
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.);
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen,

erfolgt keine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung. Erkenntnisse zu diesen Arten sind in dieser Unterlage nur informativ aufgeführt.

Für die relevanten Arten, für die erhebliche Schädigungen oder Störungen der Art oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird geprüft, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 1). Trifft dies zu, ist ein Verbotstatbestand nicht erfüllt, die Zulässigkeit ist gegeben.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass es durch die Baumaßnahme zu erheblichen Schädigungen oder Störungen der Tiere einer lokalen Population kommt und die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt ist, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verböten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

1.4 Datengrundlagen

Als Grundlage dienen die Informationen aus der Linfos-Datenbank des Umweltkartenportals M-V sowie die Verbreitungskarten des LUNG zu den einzelnen Arten.

Der Planungsbereich wurde mehrfach zwischen Mai und September 2024 begangen und auf Nachweise von Tierarten und auf seine Habitatvoraussetzungen untersucht.

Des Weiteren erfolgte im Jahr 2024 eine Brutvogelkartierung durch H. Zimmermann.

2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

2.1 Beschreibung des Vorhabens ²

„Ziel der Planung ist die städtebauliche Ordnung zwischen den vorhandenen Schulbauten an der Schulstraße/Amtsstraße (Regionalschule/Grundschule) und den geplanten Neubauten innerhalb des Schulensembles (Sporthalle im Bau, Hort- und Sportplatzgebäude geplant) sowie den notwendigen Pausenhof- und Sportflächen herzustellen. Gleichzeitig sind die entstehenden Baulichkeiten und Sportflächen an die vorhandenen Erschließungsachsen der Ortslage anzubinden, Parkmöglichkeiten für Lehrkräfte und Besucher auszuweisen und im Inneren sinnvolle Wegeachsen auszuweisen. Ziel der Gemeinde Rastow ist die planungsrechtliche Steuerung der neu zu errichtenden Sportbauten und Sportanlagen und der dazu notwendigen Infrastruktur sowie die sinnvolle Vernetzung der Sportanlagen untereinander. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Rastow einen Masterplan erstellt. Der Masterplan bildet die Grundlage für den Bebauungsplan.

Ein weiteres Ziel der Gemeinde ist die planungsrechtliche Ausweisung eines straßenbegleitenden Wohngebietes an der Amtsstraße gegenüber dem Schulcampus. Da die Gemeinde keine weiteren Entwicklungsflächen innerhalb der Ortslage von Rastow besitzt, wird hier der stadtplanerische Ansatz verfolgt die vorhandene Einfamilienhausbebauung an der Amtsstraße in Richtung Nordwesten weiterzuführen. Der Konflikt mit dem angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet DE 2534-401 „Feldmark Rastow-Kraak“ ist im Planverfahren zu überwinden.

Masterplan Schulcampus

Die Gemeinde Rastow hat sich intensiv mit dem Schulstandort in Rastow auseinandergesetzt. Für den Schulsport der Grund- und Regionalschule wurden der Bedarf an Sporthallen und Sportstätten erfasst und der bauliche Zustand der vorhandenen Anlagen bewertet. Im Ergebnis der inhaltlichen Auseinandersetzung in der Gemeinde wurde ein Defizit an verschiedenen Sportanlagen festgestellt. Aufbauend auf diese Arbeitsergebnisse wurde bereits mit dem Neubau einer zweizügigen Sporthalle begonnen. Die Sporthalle steht ab September 2024, mit Beginn des neuen Schuljahres, den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung. Die weiteren notwendigen Komponenten des Schulcampus bedürfen aber zur Ordnung und Entwicklung innerhalb des Ortes Rastow einer städtebaulichen Planung. Der notwendigen Bauleitplanung hat die Gemeinde die Erstellung eines Masterplanes vorgeschaltet. An diesem Plan arbeitet die Gemeinde seit dem Jahr 2023. Zwischenzeitlich ist der Plan mehrmals überarbeitet worden und zzt. wird an einer bauabschnittsweisen Planfassung des Masterplanes gearbeitet.

Ziel des Masterplanes ist es, einen in der Gemeinde abgestimmten Entwurf zu erarbeiten, der perspektivisch die einzelnen Bauabschnitte der Entwicklung des Schulcampus einschließlich der dafür notwendigen Infrastruktur und dazugehöriger Erschließung darstellt sowie der Nachweis geführt wird, dass die gewünschten Sportanlagen sich im dafür vorgesehenen Planungsareal unterbringen lassen. Im Masterplan sind im Einzelnen folgende Komponenten ausgewiesen worden:

² ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER: Planbegründung zum Bebauungsplanes Nr. 14, „Schulcampus Rastow“ Stand: Vorentwurf, Februar 2025.

- **Regionalschule** mit Pausenhofflächen und Parkplatzanlagen
- **Grundschule** mit Pausenhofflächen
- **Sporthalle** mit Pausenhofflächen
- **Calisthenics**-Anlagen
- **Bolzplatz/Fussball/Basketball**
- **Hortgebäude** mit Pausenflächen
- **Sportplatzgebäude**
- **Minispielfelder**
- **Spielgeräteflächen**
- **Trainingsplatz** Kunstrasen
- **Sportplatz** mit Laufbahn, Weit- und Dreisprunganlage, Kugelstoß- und Hochsprunganlage, Fußballfeld
- **Sitztribünen**
- **Gymnastikflächen**
- **Lärmschutzwälle/-wände**
- **Erschließungsanlagen**
- **Flutlichtanlagen**

Die Darstellung der Sportanlagen im Masterplan erfolgte auf Basis der aktuellen Richtlinien für die Sportstättenplanung und berücksichtigt die schulischen Anforderungen und Maße.

Bebauungsplan

Mit dem Bebauungsplan möchte die Gemeinde die bauliche Entwicklung des Planbereiches ortsbildverträglich und unter der Wahrung der naturschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Belange gestalten. Auch gilt es, die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens auf die angrenzenden Landschaftsbereiche hin zu untersuchen und die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes zu ermitteln. Hierzu wurden die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt und Aussagen bezüglich geschützter Arten gem. §44 BNatSchG getroffen (Artenschutzfachbeitrag).

U. a. steht insbesondere die Konfliktlösung des Eingriffs in das EU-Vogelschutzgebiet DE 2534-401 „Feldmark Rastow-Kraak“ im Vordergrund. Um hier die Ausweisung eines schmalen Wohnbaustreifens entlang der Amtsstraße planungsrechtlich zu ermöglichen wurde frühzeitig der betroffene Planbereich im Jahr 2024 hinsichtlich Brutvögel durch einen Gutachter kartiert. Der Artenschutzfachbeitrag wird zu den Ergebnissen Aussagen treffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes und dessen erfolgreicher Umsetzung wird die Gemeinde Rastow einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Schulstandortes innerhalb der Gemeinde leisten und durch die Bereitstellung von attraktiven schulischen und sportlichen Angeboten eine wichtige Funktion innerhalb der Daseinsfürsorge und dem Gemeinwohl erfüllen.

Mit dem Bebauungsplan wird auch das Ziel der verträglichen Einbindung des Schulstandortes in den Siedlungsraum verfolgt. Gleichzeitig soll mit dem Bebauungsplan die Nutzung der vorhandenen ökologischen Qualität für die Menschen des Ortes besser gewährleistet werden. Dem raumordnerischen Ziel, Siedlungsflächen in Anbindung an die Ortslage zu entwickeln, wird der Bebauungsplan gerecht. ...“



Abbildung 2: städtebaulicher Entwurf zum B-Plan Nr. 14 auf Grundlage des Masterplanes (ARCHITEKTEN UND STADTPLANER STUTZ & WINTER)

2.2 Technische Gestaltung der Baumaßnahme

noch in Bearbeitung

2.3 Relevante Projektwirkungen

Die relevanten Projektwirkungen entstehen aus den Rückbaumaßnahmen der Gebäude, dem Umwandlungsprozess betroffener Flächen für den Bau der Erschließungsstraßen, der neuen Gebäude und der Sportanlagen inkl. Nebenanlagen sowie durch die temporären Störungen, die von den Baumaßnahmen ausgehen.

Die Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen stellen sich wie folgt dar:

Baubedingte Wirkungen

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu folgenden temporären Wirkungen kommen:

Tabelle 1: Baubedingte Wirkungen

Wirkfaktoren	Ursache	Einwirkpfad
stoffliche Emissionen von Staub und Abgasen, Schadstoffen (Öle, Schmiermittel, Treibstoffe etc.)	Bauverkehr/Einsatz von Baumaschinen und –fahrzeugen	Luft, Mensch, Boden, Wasser, Tiere
visuelle und akustische Störungen durch Licht, Lärm, Bewegung; Erschütterungen; Scheuchwirkung	Baustellentätigkeit, Transport-/ Bauverkehr, Anwesenheit von Menschen	Tiere, Landschaftsbild, Mensch
Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen Beseitigung von Vegetation/ Biotopen/Lebensstätten von Tieren Individuenverluste	- Versiegelung von Acker für die Erschließungsstraße und die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen - Baustellenverkehr	Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Landschaftsbild
Bodenverdichtung Bodenab- und Bodenauftrag	- Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen - Flächenvorbereitung Straßen, Gebäude, Sportanlagen mit Nebenanlagen	Boden

Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch Art und Umfang der Anlage bestimmt. Die Wirkungen und Beeinträchtigungen sind in der Regel langfristig.

Tabelle 2: Anlagenbedingte Wirkungen

Wirkfaktoren	Ursache	Einwirkpfad
Flächeninanspruchnahme	Verlust von Flächen durch Überbauung für die Erschließungsstraße, die Gebäude, die Sportflächen etc.	Boden, Pflanzen, Tiere, Grundwasser
Verlust von Biotopflächen und Habitaten, Barrierewirkung, Zerschneidung	Überdeckung und Bebauung von Acker- und Ruderalflächen	Tiere, Pflanzen, Klima, Luft, Landschaftsbild
Bodenab- und Bodenauftrag, Umlagerung Reliefveränderung	Straßen, Gebäude, Sportanlagen mit Nebenanlagen	Boden, Landschaftsbild, Grundwasser
Bodenversiegelung	Straßen, Gebäude, Sportanlagen mit Nebenanlagen	Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Grundwasser, Klima/Luft

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen und Beeinträchtigungen sind durch die Nutzung der Erschließungsstraße und der Grundstücke zu prognostizieren. Hier sind insbesondere die visuellen und akustischen Störungen zu nennen.

Tabelle 3: Betriebsbedingte Wirkungen

Wirkfaktoren	Ursache	Einwirkpfad
Stoffliche Emissionen von Schadstoffen durch Schwermetalle, Sickerwässer etc.	- Verkehr - Hausbrand	Boden, Grundwasser, Luft, Mensch
visuelle und akustische Störungen durch Licht, Lärm, Bewegung; Erschütterungen; Scheuchwirkung	- Verkehr - Wohnbebauung	Tiere, Menschen, Landschaftsbild

Vorhandene Nutzungen und Beeinträchtigungen

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um ein zur Hälfte bereits durch die Schule in Nutzung befindliches sowie mit zwei Wohngebäuden bestandenes Gebiet. Der südliche Bereich befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Amtsstraße wird von PKW- und Radverkehr sowie Fußgängern genutzt.

Nördlich des Plangebietes schließt ein Wohnbebauung an.



Abbildung 3: Amtsstraße mit aufgelöster Baumhecke und vorhandener Wohnbebauung



Abbildung 4: betroffene Ackerfläche mit angrenzendem Siedlungsbereich



Abbildung 5: als Bolzplatz genutzte Fläche westlich der beiden vorhandenen Wohngebäude



Abbildung 6: westlicher Bereich mit Rodelberg



Abbildung 7: vorhandenes Schulgelände



Abbildung 8: vorhandener Sportplatz mit nördlich angrenzender Wohnbebauung

3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Arten

3.1.1 Potentielles Vorkommen Pflanzenarten, Flechten, Moose, Pilze

Farn- und Blütenpflanzen

Ein Vorkommen von streng geschützter **Pflanzenarten** aus der Liste der Anlage 1, kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Da sich der Baubereich auf Acker-, Ruderal- und Rasenflächen sowie Siedlungsbereiche beschränkt, sind die Standortvoraussetzungen für die streng geschützten Arten nicht gegeben.

3.1.2 Tierarten

Säugetiere

Ein Vorkommen von **Fledermaus**-Arten kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse auf Nahrungssuche den Baubereich fliegend queren. Ggf. werden die vorhandenen Gebäude als Sommerquartiere genutzt.

Eine Beeinträchtigung von potentiell vorhandenen Fledermäusen durch den Gebäuderückbau oder Umbaumaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden.

Um dies auszuschließen, muss der **Rückbau der Gebäude im Zeitraum November – Februar** erfolgen **oder** vor dem Rückbau eine **artenschutzrechtliche Begutachtung** erfolgen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Individuen eingeleitet werden (V1).

Auch bei **Umbaumaßnahmen** an der Außenhülle oder des Dachbereiches von Bestandsgebäuden ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Begutachtung auf mögliche Brutstätten von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Es sind ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Individuen einzuleiten (V2).

Beeinträchtigungen durch die Erschließungsarbeiten und den Bau der neuen Gebäude können ausgeschlossen werden, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit erfolgen (V4).

Ein Vorkommen weiterer **Säugetier-Arten des Anhangs IV** kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist bzw. diese Arten in diesem Bereich nicht nachgewiesen wurden.

Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (**Reptilien-Arten des Anhang IV**) kann nicht ausgeschlossen werden. Die sandigen Böden und Ruderalflächen eignen sich als Habitat für die Zauneidechse.

Der Planbereich wurde zwischen April und September 2024 mehrmals auf das Vorkommen von Zauneidechsen gegangen. Es wurden keine Zauneidechsen festgestellt.

Der für den Sportplatz und Nebenanlagen vorgesehene Bereich ist im Jahr vor der Realisierung der Maßnahme nochmals auf Zauneidechsen zu untersuchen. Bei einem Nachweis der Zauneidechse ist der betroffene Bereich mittels eines Schutzzaunes einzuzäunen und vorkommende Zauneidechsen durch Fachpersonal abzusammeln und in geeignete Quartiere umzusetzen (V5).

Amphibien

Ein Vorkommen von **Anhang IV-Arten** dieser Artengruppe kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Im Baubereich und auch im näheren Umfeld sind allerdings keine geeigneten Fortpflanzungsstätten vorhanden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Beeinträchtigungen durch die Erschließungsarbeiten und den Bau der neuen Gebäude können ausgeschlossen werden, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit erfolgen.

Fische und Rundmäuler

Ein Vorkommen von **Anhang IV-Arten** und weiterer Arten gemäß Anlage 1 dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Mollusken

Ein Vorkommen der Anhang IV-Arten **Zierliche Tellerschnecke** und **Gemeine Flussmuschel** dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Käfer

Ein Vorkommen von **Käfer-Arten** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Libellen

Ein Vorkommen einzelner **Libellen-Arten** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Schmetterlinge

Ein Vorkommen von **Schmetterlings-Arten des Anhangs IV** kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

Fledermäuse	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>entfällt</i> <i>Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend <i>Aufgrund der Biotopstrukturen (Gebäude, Gehölze, Waldflächen in der Umgebung kann vom Vorhandensein von Fledermäusen ausgegangen werden.</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Rückbau von Gebäuden im Zeitraum November – Februar bzw. artenschutzrechtliche Prüfung - Artenschutzrechtliche Prüfung bei Umbaumaßnahmen an Außenfassade und Dachbereich - Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Der Abbruch der Gebäude erfolgt im Zeitraum November – Februar.</i> <i>Bei Umbaumaßnahmen an den Außenfassaden und im Dachbereich von Bestandsgebäuden hat vor dem Beginn der Arbeiten eine artenschutzrechtliche Begutachtung zu erfolgen.</i> <i>Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Der Abbruch der Gebäude erfolgt im Zeitraum November – Februar.</i> <i>Bei Umbaumaßnahmen an den Außenfassaden und im Dachbereich von Bestandsgebäuden hat vor dem Beginn der Arbeiten eine artenschutzrechtliche Begutachtung zu erfolgen.</i> <i>Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.</i>	

Fledermäuse
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <i>Der Abbruch der Gebäude erfolgt im Zeitraum November – Februar.</i> <i>Bei Umbaumaßnahmen an den Außenfassaden und im Dachbereich von Bestandsgebäuden hat vor dem Beginn der Arbeiten eine artenschutzrechtliche Begutachtung zu erfolgen.</i> <i>Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:³ <i>In Mitteleuropa werden heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Als Kulturfolger findet man sie auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten (ELBING et al. 1996, HAHN-SIRY 1996, PODLOUCKY 1988, SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 °), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnenplätze auf. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren (BISCHOFF 1984).</i> <i>In Mecklenburg-Vorpommern hat die Zauneidechse langfristig erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen.</i> <i>Als Gefährdungsursachen und -verursacher werden genannt (u. a. ELBING et al. 1996, FRITZ & SOWIG 1988, HAHN-SIRY 1996, PODLOUCKY 1988):</i> - Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten, - Großflächenwirtschaft, - Rekultivierung von Erdaufschlüssen und Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbauung, - Nutzungsänderungen wie Auflassung und Verbuschung von Magerweiden, Aufforstungen oder Bebauung, - Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen sowie von Kleingärten, - Beeinträchtigung des Nahrungsangebots durch Einsatz von Bioziden, - Verlust halboffener Biotope durch Sukzession, - Verluste durch streunende Hauskatzen, - Einsatz von Herbiziden und Auftaumitteln auf Verkehrstrassen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potentiell vorkommend <i>Die z. T. ruderalisierten Bereiche sowie die sandigen Böden stellen geeignete Sekundärlebensräume für die Zauneidechse dar.</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>Die ruderalisierten Bereiche stellen kein optimales Habitat dar, da es durch die Mahd der Flächen und sonstige Nutzung zu Störungen kommt.</i> <i>Erhaltungszustand B: für MV gemäß LUNG MV (Reptilienmonitoring nach FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern: Erste Ergebnisse für die Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i> L.) und die Glattnatter (<i>Coronella austriaca</i> Laurenti))</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Kontrolle des Bereiches für den Sportplatz ein Jahr vor Realisierung der Baumaßnahmen - Ggf. errichten eines Sperrzaunes und Absammeln von Individuen aus dem Bau Feld vor Beginn der Bauarbeiten und Umsetzen der Individuen in angrenzende geeignete Habitate	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

³ LUNG MV (HRSG., O.J): Steckbrief der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie: 1261 *Lacerta agilis*, Zauneidechse.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Durch ggf. erforderlichen Ausschluss von Individuen aus dem Baufeld kann die Tötung von Tieren, die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Ausschluss von Tieren aus dem Baufeld

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ausschluss von Tieren aus dem Baufeld

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern**

- ☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Von den in der Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie können einige Vogelarten aufgrund der Lebensraumansprüche potentiell im Vorhabenbereich vorkommen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass sich überwiegend Vogelarten angesiedelt haben, welche an den Menschen angepasst sind.

Die im Jahr 2024 vorhandenen Brutvögel wurden durch H. Zimmermann untersucht.

Eine Beeinträchtigung von potentiell vorhandener Brutvögel durch den Gebäuderückbau kann nicht ausgeschlossen werden.

Um dies auszuschließen, muss der **Rückbau der Gebäude im Zeitraum November – Februar** erfolgen **oder** vor dem Rückbau eine **artenschutzrechtliche Begutachtung** erfolgen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Individuen eingeleitet werden (V1).

Auch bei **Umbaumaßnahmen** an der Außenhülle oder des Dachbereiches von Bestandsgebäuden ist im Vorfeld eine artenschutzrechtliche Begutachtung auf mögliche Brutstätten von Fledermäusen und Vögel durchzuführen. Ggf. sind notwendige Maßnahmen zum Schutz der Individuen einzuleiten (V2).

Des Weiteren sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Baum- und oder Gebüschbrüter die **Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen** nur **im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar** durchzuführen. Ausweichhabitate sind im Umfeld der Baumaßnahme in großem Umfang vorhanden (V6).

Beeinträchtigungen auf Bodenbrüter können vermeiden werden, wenn die Erschließungsarbeiten im Zeitraum Oktober – Februar durchgeführt werden oder die Vegetationsflächen ab Anfang März kontinuierlich (nach Abfang der ggf. vorkommenden Zauneidechsen) gemäht werden (V3).

Rastvögel sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Vogelarten (Gebäudebrüter, Baum- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter)	
Schutzstatus	
	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>entfällt</i> <i>Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell vorkommend <i>Gebäude, Einzelgehölze und Gehölzflächen können Nisthabitate für Baum- bzw. Gebüschbrüter sein. Staudenfluren und Grünflächen sind potentielle Nisthabitate für Bodenbrüter.</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): - Der Abbruch der Gebäude erfolgt im Zeitraum November – Februar. - Rodungsmaßnahmen außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist - Die Bauarbeiten für die Erschließung werden außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern im Zeitraum Oktober bis Februar durchgeführt.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutzeit, Rodung der Gehölze außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist. Die Vögel können Ausweichhabitate nutzen, welche in großem Umfang im Umfeld vorhanden sind.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Vögel können Ausweichhabitate nutzen, welche in großem Umfang im Umfeld vorhanden sind.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	

Vogelarten (Gebäudebrüter, Baum- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter)	
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<i>Durch Abbruch der Gebäude außerhalb der Brutzeit, Rodung außerhalb der Schutzfrist und Durchführung der Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern, wird eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
☐	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
☐	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:	

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahmen sind mehrere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

- **Rückbau der Gebäude nur im Zeitraum vom 1. November bis 28. Februar (V1)**

Beschreibung der Maßnahmen

Erforderliche Rückbau- bzw. Abbrucharbeiten der Gebäude sind im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar durchzuführen.

Alternativ ist vor dem Rückbau der Gebäude (außerhalb des genannten Zeitraums) durch eine artenschutzrechtliche Begutachtung die Nichtbesiedlung mit Fledermäusen oder Brutvögeln nachzuweisen.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse und Brutvögel.

- **Artenschutzrechtliche Begutachtung bei geplanten Umbaumaßnahmen an den Bestandsgebäuden (V2)**

Beschreibung der Maßnahmen

Im Vorfeld von Umbaumaßnahmen an der Außenhülle und des Dachbereiches von Bestandsgebäuden sind die Gebäude auf mögliche Brutstätten von Fledermäusen und Vögel zu kontrollieren.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse und Brutvögel.

- **Beginn der Erschließungsarbeiten außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln, d. h. im Zeitraum September – Februar (V3)**

Beschreibung der Maßnahmen

Die Arbeiten für die Erschließung des Geländes sind frühestens ab September zu beginnen. Der späteste Zeitraum ist Ende Februar. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Vegetationsflächen ab Anfang März regelmäßig zu mähen oder entsprechende Vergrämuungsmaßnahmen im Vorfeld durchzuführen (Flutterbänder etc.).

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Brutvögel (Baum- und Strauchbrüter sowie Bodenbrüter)

- **Tageszeitliche Einschränkung (V4)**

Beschreibung der Maßnahme

Durchführung von Baumaßnahmen nur am Tage, nicht in der Dämmerung und Nachtzeit.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Begrenzung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse.

- **Kontrolle des Baufeldes des Sportplatzes bzgl. des Vorkommens von Zauneidechsen (V5)**

Beschreibung der Maßnahme

Der für den Sportplatz geplante Bereich ist im Jahr vor der Realisierung der Maßnahme nochmals auf Zauneidechsen zu untersuchen. Bei einem Nachweis der Zauneidechse ist der betroffene Bereich mittels eines Schutzzaunes einzuzäunen und vorkommende Zauneidechsen durch Fachpersonal abzusammeln und in geeignete Quartiere umzusetzen.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für ggf. vorkommende Zauneidechsen

- **Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (V6)**

Beschreibung der Maßnahmen

Erforderliche Rodungsmaßnahmen werden im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist) durchgeführt.

Bewertung der Wirksamkeit

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Brutvögel.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

keine

**5 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN
VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES
VORHABENS NACH § 45 ABS.7 BNATSCHG**

5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes

entfällt

5.2 Alternativenprüfung

entfällt

**5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahme-
genehmigung (FCS-Maßnahmen)**

entfällt

6 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Rastow erstellt einen Bebauungsplan (B-Plan) für den Schulcampus in Rastow für die Entwicklung des vorhandenen Schulstandortes mit der Regionalen Schule und der Grundschule sowie der erforderlichen Sport- und Spielflächen. Des Weiteren soll ein kleines neues Wohngebiet für 10 Einfamilienhäuser südlich der Amtsstraße entwickelt werden. Da Teilflächen des Planungsgebietes im Außenbereich liegen, ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes erforderlich.

Die Erarbeitung des Bebauungsplanes erfolgt durch das Architektur- und Stadtplanungsbüro Stutz & Winter, Schwerin.

„Das Plangebiet befindet sich ca. 20 km südlich der Landeshauptstadt Schwerin, 22 km nordwestlich der Stadt Ludwigslust, 30 km westlich der Stadt Parchim und ca. 20 km nordwestlich der Stadt Neustadt-Glewe, nördlich und südlich der „Amtsstraße“ und westlich der „Schulstraße“ am nordwestlichen Ortsausgang von Rastow. ...

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- nördlich durch die Wohnbebauungen an den Straßen „Birkenhorst“, „Langen Stücken“ und „Schulstraße“ sowie durch eine innerörtliche Waldfläche,
- östlich durch die Schulstraße und eine Wohnbebauung an der Amtsstraße,
- südlich durch die Amtsstraße und eine Ackerfläche,
- westlich durch eine Acker- und Wiesenfläche.

Die angrenzenden Nutzungen, sind bis auf die Wege- und Verkehrsachsen, landwirtschaftlich, gärtnerisch und wohnungstechnisch geprägt. Die umliegenden Wohngrundstücke sind mit ein- bis dreigeschossigen Wohngebäuden bebaut. Die von der Planung betroffenen Flurstücke befinden sich größtenteils im Eigentum der Gemeinde Rastow.

Der Bebauungsplan schließt 2 Einfamilienhausgrundstücke an der Amtsstraße mit ein. Hier wird nur der Bestand festgesetzt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 87.000 m². ...

Im Norden der Plangebietsfläche wird eine Teilfläche noch kleingärtnerisch als Pachtgärten genutzt, andere Gartenflächen wurden bereits aufgegeben bzw. werden in absehbarer Zeit nicht erneut als Gartenfläche verpachtet, so dass davon ausgegangen wird, dass diese Plangebietsfläche grundsätzlich zur baulichen Entwicklung zur Verfügung stehen wird. Auf den noch in Nutzung befindlichen Gärten befinden sich vereinzelt noch Gartenlauben unterschiedlicher Größe und Art.

Die Grundstücksfläche für den Schulcampus befindet sich zum Teil in schulischer Bewirtschaftung und stehen für den Neubau der Sportanlagen und Sportgebäude zur Verfügung.

Der südlich der Amtsstraße gelegene Bereich für eine kleinteilige Einfamilienhausbebauung wird zzt. als Ackerfläche genutzt.“ (ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER 2024)

Ziel der Planung ist die städtebauliche Ordnung zwischen den vorhandenen Schulbauten an der Schulstraße/Amtsstraße (Regionalschule/Grundschule) und den geplanten Neubauten innerhalb des Schulensembles (Sporthalle im Bau, Hort- und Sportplatzgebäude geplant) sowie den notwendigen Pausenhof- und Sportflächen herzustellen. Gleichzeitig sind die entstehenden Baulichkeiten und Sportflächen an die vorhandenen Erschließungsachsen der Ortslage anzubinden, Parkmöglichkeiten für Lehrkräfte und Besucher auszuweisen und im Inneren sinnvolle Wegeachsen auszuweisen. Ziel der Gemeinde Rastow ist die planungsrechtliche Steuerung der neu zu errichtenden Sportbauten und Sportanlagen und der dazu notwendigen Infrastruktur sowie die sinnvolle Vernetzung der Sportanlagen untereinander. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Rastow einen Masterplan erstellt. Der Masterplan bildet die Grundlage für den Bebauungsplan.

Ein weiteres Ziel der Gemeinde ist die planungsrechtliche Ausweisung eines straßenbegleitenden Wohngebietes an der Amtsstraße gegenüber dem Schulcampus. Da die Gemeinde keine weiteren Entwicklungsflächen innerhalb der Ortslage von Rastow besitzt, wird hier der stadtplanerische Ansatz verfolgt die vorhandene Einfamilienhausbebauung an der Amtsstraße in Richtung Nordwesten weiterzuführen. Der Konflikt mit dem angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet DE 2534-401 „Feldmark Rastow-Kraak“ ist im Planverfahren zu überwinden.

Beeinträchtigungen von Pflanzen-, Amphibien-, Fisch-, Mollusken-, Käfer-, Libellen- und Schmetterlings-Arten des Anhanges IV sind nicht zu prognostizieren, da kein entsprechender Lebensraum für diese Arten im Untersuchungsgebiet vorhanden ist bzw. die Arten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen sind, oder potentielle Habitate vom Vorhaben nicht berührt werden.

Bei den Gebäuderückbau- oder Umbaumaßnahmen kann es zur Beeinträchtigung potentiell vorhandener Brutvögel oder Fledermäusen kommen. Um dies auszuschließen, muss der Rückbau der Gebäude im Zeitraum November – Februar erfolgen oder vor dem Rückbau oder Umbau eine artenschutzrechtliche Begutachtung erfolgen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Individuen eingeleitet werden.

Zum Schutz der auf dem Plangebiet potentiell vorkommenden Bodenbrüter sind die Erschließungsarbeiten im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen. Alternativ sind die betroffenen Vegetationsflächen ab Anfang März regelmäßig zu mähen oder entsprechende Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Erschließungs- und Baumaßnahmen sind nicht in der Dämmerung und Nachtzeit, sondern nur am Tage durchzuführen. Mögliche Beeinträchtigungen auf Fledermäuse werden dadurch ausgeschlossen.

Der für den Sportplatz und Nebenanlagen vorgesehene Bereich ist im Jahr vor der Realisierung der Maßnahme nochmals auf Zauneidechsen zu untersuchen. Bei einem Nachweis der Zauneidechse ist der betroffene Bereich mittels eines Schutzzaunes einzuzäunen und vorkommende Zauneidechsen durch Fachpersonal abzusammeln und in geeignete Quartiere umzusetzen.

Zudem ist zu beachten, dass gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) die Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen dürfen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten werden.

7 QUELLENVERZEICHNIS

7.1 Quellen

Literatur

ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER: Planbegründung zum Bebauungsplanes Nr. 14, „Schulcampus Rastow“ der Gemeinde Rastow. Stand: Vorentwurf 18.02.2025, Schwerin.

LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (LAUN, HRSG. 2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Umweltkartenportal, <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, Zugriff: Februar 2025.

UMWELTPLANUNG ENDERLE (2021): Bestandserfassung der maßgeblichen Brutvogelarten in dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark Rastow – Kraak“ (DE 2534-401)

ZIMMERMANN, H. (2024): Die Brutvogelgemeinschaft auf der Untersuchungsfläche „Schulcampus Rastow“ im Jahr 2024. Schwerin.

7.2 Gesetze und Richtlinien

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVBl. S. 66.
Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

8 ANLAGEN

Anlage 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Anlage 2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Farn- und Blütenpflanzen											
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	-	-	x	1	2	x	-			
Apium repens	Kriechender Sellerie	-	-	x	2	1	x	-			
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	-	-	x	0	2	-	-			
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	-	-	x	0	1	-	-			
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	-	-	x	1	2	x	-			
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	-	-	x	1	2	x	-			
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	-	-	x	-	-	x	-			
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	-	-	x	0	1	-	-			
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	-	-	x	0	1	-	-			
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	-	x	x	R	3	x	-			
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	-	x	x	2	2	x	-			
Flechten											
Moose											
Pilze											
Säugetiere											
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	-	-	x	1	2	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Bison bonasus	Wisent	-	-	x	0	0	-	-			
Bos primigenius	Auerochse	-	-	-	0	0	-	-			
Canis lupus	Wolf	-	x	x	0	1	x	-			
Castor fiber	Biber	-	-	x	3	4	x	-			
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	-	-	x	1	1	-	-			
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	-	-	x	0	G	?	-			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	-	-	x	3	G	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Felix sylvestris	Wildkatze	-	x	x	0	3	-	-			
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	-	x	x	2	3	x	-			

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anh. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
lynx lynx	Eurasischer Luchs	-	x	x	0	2	-	-			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	-	-	x	0	G	x	-			
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	-	-	x	0	0	-	-			
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	-	-	x	2	V	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	-	-	x	1	D	x	-			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Myotis myotis	Großes Mausohr	-	-	x	2	V	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	-	-	x	1	V	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	-	-	x	3	-	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	-	-	x	1	D	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Ncytalus noctula	Abendsegler	-	-	x	3	V	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Phocoena phocoena	Schweinswal	-	-	x	2	2	x	-			
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	-	-	x	kA	D	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Plecotus auritus	Braunes Langohr	-	-	x	4	V	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Plecotus austriacus	Graues Langohr	-	-	x	kA	2	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	-	-	x	0	1	-	-			
Ursus arctos	Braunbär	-	x	x	0	0	-	-			
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	-	-	x	1	D	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Reptilien											
Coronella austriaca	Schlingnatter; Glattnatter	-	-	x	1	2	x	-			
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	-	-	x	1	1	?	-			
Lacerta agilis	Zauneidechse	-	-	x	2	V	x	-			kein Nachweis, nochmalige Kontrolle
Amphibien											
Bombina bombina	Rotbauchunke	-	-	x	2	1	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Bufo calamita	Kreuzkröte	-	-	x	2	3	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Bufo viridis	Wechselkröte	-	-	x	2	2	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	-	-	x	3	2	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	-	-	x	3	2	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Pelophylax (= Rana) lessonae	Kleiner Wasserfrosch	-	-	x	2	G	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Rana arvalis	Moorfrosch	-	-	x	3	2	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Rana dalmatina	Springfrosch	-	-	x	1	-	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Triturus cristatus	Kammolch	-	-	x	2	V	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Fische und Rundmäuler											
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	-	-	x	0	0	x	-			
Acipenser sturio	Europäischer Stör	-	x	x	0	0	-	-			
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	-	x	x	0	0	-	-			
Mollusken											
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	-	-	x	1	1	x	-			
Unio crassus	Gemeine Fluss/Bachmuschel	-	-	x	1	1	x	-			
Käfer											
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	-	-	x	1	1	x	-			
Dytiscus latissimus	Breitrand	-	-	x	1	1	x	-			
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer	-	-	x	1	1	x	-			
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	-	-	x	3	2	x	-			
Heuschr.											
Libellen											

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	-	-	x	2	1	x	-			
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	-	-	x	k.A.	G	x	-			
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	-	-	x	1	1	x	-			
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	-	-	x	0	1	x	-			
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	-	-	x	2	2	x	-			
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	-	-	x	1	3	x	-			
Krebse											
Spinnen											
Schmetterling											
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	-	-	x	1	1	-	-			
Lopinga achine	Gelbringfalter	-	-	x	0	2	-	-			
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	-	-	x	2	3	x	-			
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	-	x	0	2	x	-			
Marculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen- Bläuling	-	-	x	0	3	-	-			
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenwärmer	-	-	x	4	-	x	-			
Hautflügler											

besonders und streng geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern (ohne Vögel)
 (Stand: 22. Juli 2015)

Verwendete Abkürzungen:

B-ASV, Anl. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

EG-ASV, Anh. A - Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft, Anhang A (EG 338/97)

FFH-RL, Anh. IV - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)

RL M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

RL D - Rote Liste Deutschland

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, R - extrem selten, kA - keine Angabe

Sonstige Angaben der RL: D - Daten unzureichend, G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes, M - Migrant, V - Vorwarnliste

Rez - x = nach derzeitigem Kenntnisstand in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommend

po - Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anh. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Accipiter gentilis	Habicht		*				x	x	-		
Accipiter nisus	Sperber		*				x	x	-		
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	V	*			x		-			
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	1	0	x		x		-			
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		*					x	-		
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	V	V			x		-			
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		V					-			
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	2	1		x	x		-			
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Aegolius funereus	Raufußkauz		*	x			x	-			
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3					x	x		Ausschluss: Erschließungsarb. außerhalb der Brutzeit
Alca torda	Tordalk	R			x			-			
Alcedo atthis	Eisvogel		*	x		x		-			
Anas acuta	Spießente	3	1		x			-			
Anas clypeata	Löffelente	3	2		x			-			
Anas crecca	Krickente	3	2		x			-			
Anas penelope	Pfeifente	R	R		x			-			
Anas platyrhynchos	Stockente		*		x			-			
Anas querquedula	Knärente	2	2		x		x	-			
Anas strepera	Schnatterente		*		x			-			
Anser albifrons	Blässgans				x			-			
Anser anser	Graugans		*		x			-			
Anser erythropus	Zwerggans			x				-			
Anser fabalis	Saatgans							-			
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans				x			-			
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans				x			-			
Anthus campestris	Brachpieper	1	1	x		x		-			
Anthus pratensis	Wiesenpieper	V	2					-			
Anthus trivialis	Baumpieper	V	3					-			
Apus apus	Mauersegler		*					x	-	ja	
Aquila clanga	Schelladler	R	R	x			x	-			
Aquila pomarina	Schreiadler	1	1	x			x	-			
Ardea cinerea	Graureiher		*					-			
Arenaria interpres	Steinwälzer	2	0			x		-			
Asio flammeus	Sumpfohreule	1	1	x			x	-			
Asio otus	Waldohreule		*				x	-			
Athene noctua	Steinkauz	2	*				x	-			
Aythya ferina	Tafelente		2		x			-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anh. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Aythya fuligula	Reiherente		*		x			-			
Aythya marila	Bergente	R			x			-			
Aythya nyroca	Moorente	1	1	x		x	x	-			
Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	*	x		x		-			
Branta canadensis	Kanadagans							-			
Branta leucopsis	Weißwangengans			x				-			
Bubo bubo	Uhu		3	x			x	-			
Bucephala clangula	Schellente		*		x			-			
Buteo buteo	Mäusebussard		*				x	x	-		
Buteo lagopus	Rauhfußbussard						x	-			
Calidris alpina ssp. alpina	Alpenstrandläufer, Nordischer				x	x		-			
Calidris alpina ssp. schinzii	Alpenstrandläufer, Kleiner	1	1	x		x		-			
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	3	1	x		x		-			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	V					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis carduelis	Stieglitz		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis chloris	Grünfink		*					x	x	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis flammea	Birkenzeisig		*					-			
Carduelis spinus	Erlenzeisig		*					-			
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel		*			x		-			
Casmerodius albus	Silberreiher							-			
Cephus grylle	Gryllteiste							-			
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Certhia familiaris	Waldbaumläufer		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer	1	1	x		x		-			
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer					x		-			
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	1	1		x	x		-			
Chlidonias hybridus	Weißbartseeschwalbe	R	R	x				-			
Chlidonias leucopoerus	Weißflügelseeschwalbe	R	R	x				-			
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	1	1	x		x		-			
Ciconia ciconia	Weißstorch	3	2	x		x		x	-		Horst verwaist
Ciconia nigra	Schwarzstorch		1	x			x	-			
Cinclus cinclus	Wasseramsel							-			
Circus aeruginosus	Rohrweihe		*	x			x	-			
Circus cyaneus	Kornweihe	2	1	x			x	-			
Circus pygargus	Wiesenweihe	2	1	x			x	-			
Clangula hyemalis	Eisente				x			-			
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer		*					-			
Columba oenas	Hohltaube		*					-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anh. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Columba palumbus	Ringeltaube		*					x	-	ja	
Corvus corax	Kolkrabe		*					x	-		
Corvus cornix	Nebelkrähe		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Corvus corone	Rabenkrähe		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Corvus frugilegus	Saatkrähe		3		x			x	-		
Corvus monedula	Dohle		V		x			x	-		
Coturnix coturnix	Wachtel		*					x			Ausschluss: Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Crex crex	Wachtelkönig	2	3	x		x		-			
Cuculus canorus	Kuckuck	V	*					x	-		
Cygnus bewickii	Zwergschwan			x				-			
Cygnus cygnus	Singschwan	R		x		x		-			
Cygnus olor	Höckerschwan		*		x			-			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	V	V					x	-		
Dendrocopos major	Buntspecht		*					x	-		
Dendrocopos medius	Mittelspecht		*	x		x		-			
Dendrocopos minor	Kleinspecht	V	*					x	-		
Dryocopus martius	Schwarzspecht		*	x		x		-			
Emberiza calandra	Graumammer	3	V		x	x		x			Ausschluss: Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Emberiza citrinella	Goldammer		V					x	x	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Emberiza hortulana	Ortolan	3	3	x		x		-			
Emberiza schoeniculus	Rohrammer		V					-			
Erithacus rubecula	Rotkehlchen		*					x	x	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Falco peregrinus	Wanderfalke		3	x			x	-			
Falco subbuteo	Baumfalke	3	*				x	-			
Falco tinnunculus	Turmfalke		*		x		x	x	-		
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		3			x		x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Ficedula parva	Zwergschnäpper		2	x		x		-			
Fringilla coelebs	Buchfink		*					x	x	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Fringilla montifringilla	Bergfink							x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Fulica atra	Bläsralle/ Blässhuhn		V		x			-			
Galerida cristata	Haubenlerche	1	2			x		-			
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1		x	x		-			
Gallinula chloropus	Teichralle	V	*			x		-			
Garrulus glandarius	Eichelhäher		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Gavia arctica	Prachtaucher			x				-			
Gavia stellata	Sterntaucher			x				-			
Grus grus	Kranich		*	x			x	-			
Haematopus ostralegus	Austernfischer		2		x			-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anh. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler		*	x			x	-			
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer			x		x		-			
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter		*					x	x	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V					x	-		
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	1	1	x		x		-			
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	2	2		x	x		-			
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		V	x				-		ja	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	2	3		x	x		-			
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	0	0	x		x		-			
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	1	0			x		-			
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe		*					-			
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe		3		x			-			
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe		R					-			
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe	R	R		x			-			
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		R	x				-			
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	R	R	x				-			
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe		V		x			x	-		
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhlschnepfe			x				-			
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1		x	x		-			
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschirl		*					-			
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschirl		*			x		-			
<i>Locustella naevia</i>	Feldschirl	V	2					x	x		Ausschluss: Erschließungsarb. außerhalb der Brutzeit
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel		*					-			
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	V	*	x		x		-			
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser		*					-			
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall		*					x	x	ja	Ausschluss: Erschließungsarb. außerhalb der Brutzeit
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	V	*	x		x		-			
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe					x		-			
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente				x			-			
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente				x			-			
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger			x			x	-			
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	2	*		x			-			
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger		1		x			-			
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser					x		-			
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		*	x			x	x	-		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		V	x			x	x	-		
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		*					x	-	ja	Ausschluss: Abbrucharbeiten im Zeitraum Nov. - Febr.
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze		*					-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anh. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Motacilla citreola	Zitronenstelze							-			
Motacilla flava	Wiesenschafstelze		V					x	-		
Muscicapa striata	Grauschnäpper		*		x			x	-		
Netta rufina	Kolbenente		*		x			-			
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher		R					-			
Numenius arquata	Großer Brachvogel	1	1		x	x		-			
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1		x			-			
Oriolus oriolus	Pirol	V	*					-			
Pandion haliaetus	Fischadler	3	*	x			x	-			
Panurus biarmicus	Bartmeise		*					-			
Parus ater	Tannenmeise		*					-			
Parus caeruleus	Blaumeise		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Parus cristatus	Haubenmeise		*					x	-		
Parus major	Kohlmeise		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Parus montanus	Weidenmeise		V					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Parus palustris	Sumpfmeise		*					x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Passer domesticus	Hausperling	V	V					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Passer montanus	Feldperling	V	3					x	x	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2					x	-		Ausschluss: Erschließungsarb. außerhalb der Brutzeit
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	x			x	-			
Phalacrocorax carbo	Kormoran		*		x			-			
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen			x		x		-			
Philomachus pugnax	Kampfläufer	1	1	x		x		-			
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		*					x	-	ja	Ausschluss: Abbrucharbeiten im Zeitraum Nov. - Febr.
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		*		x			x	-		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Phylloscopus collybita	Zilpzalp		*					x	x	ja	Ausschluss: Erschließungsarb. außerhalb der Brutzeit
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		3					-			
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	R	R					-			
Phylloscopus trochilus	Fitis		*					x	x		Ausschluss: Erschließungsarb. außerhalb der Brutzeit
Pica pica	Elster		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Picus viridis	Grünspecht		*			x		-			
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	1	0	x		x		-			
Podiceps auritus	Ohrentaucher	1		x		x		-			
Podiceps cristatus	Haubentaucher		V		x			-			
Podiceps griseigena	Rothalstaucher		V			x		-			
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher		*			x		-			
Porzana parva	Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	1	*	x		x		-			
Porzana porzana	Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	1	*	x		x		-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anh. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	0	2	x		x		-			
Prunella modularis	Heckenbraunelle		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel		3					x	x	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Rallus aquaticus	Wasserralle	V	*					-			
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		*	x		x		-			
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Remiz pendulinus	Beutelmeise		2					-			
Riparia riparia	Uferschwalbe		V		x	x		-	V		
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	3					-			
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	V	*					-			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	2		x			-			
Serinus serinus	Girlitz		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sitta europaea	Kleiber		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Somateria mollissima	Eiderente		R		x			-			
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	1	2	x		x		-			
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	1	R	x		x		-			
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	2	*	x		x		-			
Sterna paradisae	Küstenseeschwalbe	2	1	x		x		-			
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe	2	1	x		x		-			
Streptopelia decaocto	Türkentaube		*					x	-	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	2		x		x	x	-		
Strix aluco	Waldkauz		*				x	x	-		
Sturnus vulgaris	Star							x	x	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		*					x	x	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia borin	Gartengrasmücke		*					x	x	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia communis	Dorngrasmücke		*					x	x	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia curruca	Klappergrasmücke		*					x	x	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		*	x		x		-			
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		*					-			
Tadorna tadorna	Brandgans		*		x			-			
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		0	x				-			
Tringa ochropus	Waldwasserläufer		*			x		-			
Tringa totanus	Rotschenkel	V	2		x	x		-			
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus iliacus	Rotdrossel							x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus merula	Amsel		*					x	x	ja	Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus philomelos	Singdrossel		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit

wiss. Artnamen	dt. Artnamen	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Turdus pilaris	Wacholderdrossel		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus viscivorus	Misteldrossel		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Tyto alba	Schleiereule		3				x	-			
Upupa epops	Wiedehopf	2	2		x	x		-			
Uria aalge	Trottellumme	R			x			-			
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2		x	x		-			

Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten

(Stand: 08. November 2016)

Verwendete Abkürzungen:

VS-RL, Anh. I - EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I

B-ASV, Anl. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

sg - streng geschützte Art

EG-VO 338/97 Anh. A - in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

RL M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014

RL D - Rote Liste Deutschland 2007

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste, * - ungefährdet

po - Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich